

Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht

fleg@bmlv.gv.at  
+4350201-1021612  
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

---

Geschäftszahl: S91031/4-FLeg/2021 (2)

**DRINGEND**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;  
Stellungnahme**

---

Zu dem mit der do. Note vom 22. Februar 2021, GZ 2021-0.130.157, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**Vorbemerkung:**

Die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs – insbesondere die Schaffung einer amtswegigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (Art. 22a Abs. 1 B-VG neu) und die grundsätzliche Ausweitung der Adressaten eines subjektiven Informationsrechts auf alle Staatsfunktionen – begegnen auch vom Standpunkt der militärischen Interessen aus **keinem Einwand**. Dessen ungeachtet weist das BMLV zum Kern des gegenständlichen Legislativvorhabens, der „Aufhebung der Amtsverschwiegenheit“, auf dadurch nach jetzigem Beurteilungsstand eintretende **rechtliche Unklarheiten** sowie **ressortspezifische Notwendigkeiten** hin und ersucht daher, sie im Weiteren noch einer vertieften Prüfung zu unterziehen bzw. bilateral zu akkordieren.

## **1. Zu Art. 1 des Entwurfs (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**

Mit Art. 1 Z 1 des Entwurfs soll Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBI. Nr. 1/1930, betreffend die Amtsverschwiegenheit aufgehoben werden. An seine Stelle soll der neue Art. 22a B-VG über ein Jedermannsrecht auf Zugang zu Informationen treten.

Die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG bildet jedoch die **verfassungsrechtliche Grundlage** für zahlreiche **einfachgesetzlich normierte Verschwiegenheitsverpflichtungen**, von Dienstrecht über Standesrecht, Verfahrensrecht, Wehrrecht bis zum Schutz auf völkerrechtlicher Grundlage klassifizierter Informationen.

Der neue Art. 22a B-VG sieht zwar sehr sachgerechte **Ausnahmen** von der Pflicht zur Informationserteilung vor, er normiert allerdings für diese Fälle **keine Verpflichtung zur Geheimhaltung**.

Um unsachliche und sowohl die Sicherheit der Republik Österreich und ihrer Bevölkerung als auch die schutzwürdigen Interessen natürlicher Personen gefährdende Ergebnisse hintan zu halten, wird angeregt, entweder Art. 20 Abs. 3 B-VG als **Grundlage für einfachgesetzlich Verschwiegenheitsverpflichtungen in einer novellierten Fassung beizubehalten** oder den Tatbestand des neuen Art. 22a B-VG **geheimhaltungsbezogen zu erweitern**.

## **2. Zu Art. 2 des Entwurfs (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):**

- § 2 Abs. 1 IFG beschreibt den **Informationsbegriff** als „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs“. Dieser Begriff ist nach ho. Dafürhalten **nicht ausreichend determiniert**, auch der in den Erläuterungen angeführte Ausschluss persönlicher Aufzeichnungen und der Hinweis auf noch nicht approbierte Vorentwürfe bieten noch keine für ein korrektes Verwaltungshandeln unabdingbare sachliche Abgrenzung.
- Mit § 3 Abs. 1 IFG sollen die **Zuständigkeiten** für den Vollzug der Informationsfreiheit geregelt werden. Tatsächlich erscheint diese Norm vor allem für die Bundesverwaltung in Ansehung des Handelns zweier oder mehrere oberster Organe im Einvernehmen, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Querschnittsmaterien einer näheren Bestimmung, zumindest in den Erläuterungen, zugänglich.

- In § 6 IFG sollen in Ausführung der Vorgaben des neuen Art. 22a B-VG sachgerechte Geheimhaltungsbestimmungen normiert werden. Mit Ausnahme international klassifizierter Informationen<sup>1</sup> erfolgt die Klassifizierung von Informationen derzeit nicht auf Grundlage positivrechtlicher Normen, sondern auf Basis genereller Weisungen. Um in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung von auf Geheimhaltungsgründe gestützte Nichterteilungen von Informationen **rechtssicher** argumentieren zu können, wird es für notwendig erachtet, auch für den **Schutz national klassifizierter Informationen** entsprechende **positivrechtliche Normen** zu erlassen, vorzugsweise im Gesetzesrang oder aber als eine „Geheimschutzordnung des Bundes“, wie sie als Verordnung der Bundesregierung auf Grundlage des § 12 des Bundesministerienge-setzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76, im Entwurfsstadium bereits einmal ausformuliert gewesen ist.
- § 7 IFG lässt **Informationsbegehren** grundsätzlich **formlos** zu, nicht einmal die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Dies wird absehbar einen erhöhten Verwaltungsaufwand generieren, weil bereits die Aufforderung zur schriftlichen Ausführung (§ 7 Abs. 2 IFG) Personal binden wird, andererseits könnte es dadurch auch leichter zu Missbrauch kommen. Ohne Nachweis der Identität des Antragstellers wird es deutlich erschwert, einen Missbrauch iSd § 9 Abs. 3 IFG zu beurteilen und in weiterer Folge zu belegen. Auch wird dadurch deutlich vereinfacht, durch einen massenhaften Anfall – auch automatisiert generierter – Anfragen Verwaltungseinheiten unter Druck zu setzen, was vor allem in krisenhaften Situationen zu einem Zusammenbruch der IKT-Infrastruktur führen könnte, sowie zur Bindung von zur Bewältigung anderer dienstlicher Aufgaben benötigten Personals führen kann. Auch erschwert die Unkenntnis über die wahre Identität des Antragstellers die Beurteilung von Geheimhaltungstatbeständen, vor allem im Hinblick auf den Schutz berechtigter Interessen Dritter.
- § 10 IFG räumt **betroffenen Personen** ein nicht weiter substantiiertes **Anhö-rungsrecht** ein. Dies erscheint vor allem im Spannungsverhältnis des Jeder-mannsrechts auf Informationszugang und dem durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht und nationales Verfassungsrecht garantiertem **Grundrecht auf Datenschutz** nicht ausreichend. Der betroffenen Person sollte, zumindest betreffend die Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG, Parteistellung in dem Verfahren eingeräumt werden.

---

<sup>1</sup> Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBl. I Nr. 23/2002 und Informationssicherheitsverordnung (InfoSiV), BGBl. II Nr. 548/2003

- Abgesehen zu dem bereits oben zu § 10 IFG dargestellten Rechtsschutzdefizit betroffener Personen wird zu § 11 Abs. 3 IFG festgehalten, dass die im Unterschied zu anderen Bundesgesetzen stark verkürzte Frist für die Erlassung einer **Beschwerdevorentscheidung** von drei Wochen **sachlich nicht nachvollzogen** werden kann, zumal für den Antragsteller keine Frist für das Einbringen der Beschwerde vorgesehen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

WIEN, am 19.04.2021

Für die Bundesministerin:

FENDER

Elektronisch gefertigt